

---

**TOP 2:**

---

**Gesetz zur Tarifeinheit (Tarifeinheitgesetz)**

Drucksache: 222/15

Mit dem Gesetz soll die Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie durch die Auflösung von Tarifkollisionen gesichert werden. Nach einer Grundsatzentscheidung des Bundesarbeitsgerichts aus 2010 können für dieselbe Beschäftigtengruppe unterschiedliche Tarifverträge konkurrierender Gewerkschaften gleichzeitig zur Anwendung gelangen. Mit dieser Entscheidung wurde der Grundsatz der Tarifeinheit aufgegeben. Diese so genannte Tarifkollision beeinträchtigt nach Ansicht der Bundesregierung die Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie. Diese sei darauf angelegt, die strukturelle Unterlegenheit der einzelnen Arbeitnehmer beim Abschluss von Arbeitsverträgen durch kollektives Handeln auszugleichen und damit ein annähernd gleichgewichtiges Aushandeln der Löhne und Arbeitsbedingungen zu ermöglichen. Das Tarifvertragsrecht soll dafür einen gesetzlichen Rahmen schaffen. Das Gesetz zur Tarifeinheit nach dem Mehrheitsprinzip soll hierbei die Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie sichern. Der Grundsatz der Tarifeinheit soll nur dann greifen, wenn die Gewerkschaften zwischen ihnen bestehende Interessenskonflikte autonom nicht zu einem Ausgleich brächten. Dann soll nach dem betriebsbezogenen Mehrheitsprinzip der Tarif zur Anwendung gelangen, dessen Interessensausgleich die größte Akzeptanz in der Belegschaft besitzt. Dieses Prinzip soll dem durch Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes ermöglichten Koalitionswettbewerb Raum geben. Durch das Mehrheitsprinzip soll die mehrheitliche Entscheidung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für oder gegen die Tarifpolitik von konkurrierenden Gewerkschaften respektiert werden. Verfahrensrechte sollen den Belangen der Minderheitsgewerkschaften Rechnung tragen: Sie sollen gegenüber der verhandelnden Arbeitgeberseite ein Anhörungsrecht erhalten. Die Einführung eines Nachzeichnungsrechts ist ebenfalls vorgesehen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

